

Die Rolle Internationaler Organisationen und ihr Einfluss auf die nationale Gesetzgebung über Informationszugang

Frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht.
Präambel der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

The role of international lawmakers and their respective influence on national legislation on information access

Knowledge will forever govern ignorance, and a people who mean to be their own governors, must arm themselves with the power knowledge gives.

A popular government without popular information or the means of acquiring it, is but a prologue to a farce or a tragedy or perhaps both.

-- James Madison --

First Baltic Sea NGO Forum 2001

Access to information is part of freedom of expression, together with an active citizenry, and thus one of the preconditions for ensuring a vibrant and well-informed democracy. **NGOs demand of the governments** to respect and comply with their obligations following national and **international standards**, promoting openness in state affairs thereby assisting the formation of transparent and responsible governments in the region.

The NGOs call on the CBSS Member States to make the realisation of all human rights – civil, political, economic, social and cultural – a top priority on their political agenda.

Inhalt

- berechtigtes Interesse nachweisen?
- Definition Informationsfreiheit (IF)
- Geschichte: International, Ostsee, Situation in Zahlen
- Vorgeschichte: Deutschland
- Gesetze Deutschland
- Menschenrecht IF: VN und Europarat: Justizabel?
- Was ist ein Menschenrecht?
- Übernahme internationaler Verträge
- Gerichtsentscheidungen: Deutschland, international
- Was sind «allgemein zugängliche Quellen»?
- Informationsfreiheit Art. 5 GG
- Warum Informationsfreiheit? Warum Widerstand?
- Was tun?
- Akteure. Wann folgen die letzten 5 Bundesländer?

VN=Vereinte Nationen

GG= Grundgesetz

Können Sie ein berechtigtes Interesse nachweisen?



Der Erfolgreichste im Leben ist der, der am Besten informiert ist. (Benjamin Disraeli)

Der Erfolgreichste im Leben ist der,
der am Besten informiert ist. (Benjamin Disraeli)

Internationale Organisationen

- Europäische Union
 - Article 2 of the Treaty on European Union: "The Union is founded on the values of respect for human dignity, freedom, democracy, equality, the rule of law and respect for human rights, ..."
- Europarat
 - Europäische Konvention für Menschenrechte (EMRK)
- UN: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt)

Alle neuen Mitglieder mussten IFG beschließen, um zur Mitgliedschaft zu qualifizieren IFG sind Voraussetzungen einer modernen Demokratie. Allerdings verlangt die EU das nicht von alten Mitgliedern.

Definition

- Rezipientenfreiheit Art. 5 GG
- IFG: Zugang zu Dokumenten der öffentlichen Verwaltung (Verwaltungstransparenz)
- Zusammenhang? (unter Hinzuziehung Rechtsstaat- Demokratieprinzip und Jedermannsrecht nach IFG)

IFG=Informationsfreiheitsgesetz

Geschichte: International

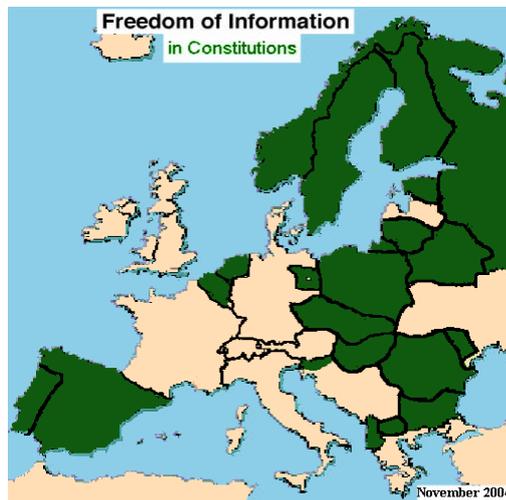
- 1766 Schweden: [Anders Chydenius](#) (China)
- 1830 Carl Gustav Jochmann: Öffentlichkeit der Verwaltung
- 1948 AEMR: Art. 19: «seek information»
- 1966 [IPBPR](#): Art. 19 (2): «sich Informationen beschaffen»
- 1998 Die Aarhus Konvention verbindet Umweltschutz und Menschenrechte
- [Japan \(1969\)](#), [Indien \(1982\)](#) und [Süd-Korea \(1990\)](#): Informationsfreiheit Voraussetzung für Meinungsfreiheit
- 2011: ca. [115 Staaten](#), entweder IFG-Gesetze oder entsprechende Verfassung Verfassungsbestimmungen

AEMR = Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

IPBPR = Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte

1998 Die Aarhus Konvention verbindet Umweltschutz und Menschenrechte

Ostseeraum: Vorbild



Mit Schweden (1766) und Finnland (1950) hat der Ostseeraum weltweite Pioniere unter sich. Aber auch andere Staaten sind diesem Weg gefolgt. Litauen (1992), Estland (1992), Russland (1993), Polen (2001) und Norwegen (2004) haben ebenfalls Bestimmungen in ihren Verfassungen über Verwaltungstransparenz. Norwegen (1970), Dänemark (1985), Island (1996), Lettland (1998) und Deutschland (2005) haben Informationsfreiheitsgesetze verabschiedet.

Weltweit - D

- 84 Staaten mit ca. 4,5 Milliarden haben ein besseres IFG als Deutsche <http://rti-rating.org/>
- 115 Staaten (<http://right2info.org/laws>) mit 5,5 Milliarden haben entweder IFG oder entsprechende Verfassungsbestimmungen. In 5 Bundesländern in Deutschland fehlt IFG
- Die UN Konvention gegen Korruption ist in mehr als 158 Staaten mit mehr als 6,5 Milliarden ratifiziert, nicht in Deutschland.
- Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption nicht ratifiziert (GRECO - Parteien)

Internationale Standards für FOI, „best praxis“
GRECO = Group of States against corruption
Deutschland habe hat lediglich 4 von 20
Empfehlungen des Europarats "umgesetzt oder
zufriedenstellend abgearbeitet", heißt es in dem
Report Greco RC-III (2011) 9E vom 9.12.2011 der
GRECO Experten.

Fragen

- Wann besseres IFG im Bund?
- Wann IFGs in 4 Bundesländern?
- Wann Ratifizierung von Antikorruptionskonventionen?
- Abgeordnetenwatch
 - Bundestagsfraktionen
 - Landtagsfraktionen in 5 Bundesländern
- Direkt zur Kanzlerin
- Petition Bundestag
- NGOs wurden informiert

Der CDU Fraktionsvorsitzende und Kanzlerin Merkel geben grundsätzlich keine Antwort. Der Fraktionsvorsitzende der SPD gab eine positive Antwort, die Anpassung der Abgeordnetenbestechung beschossen zu haben um die Konventionen gegen Korruption ratifizieren zu können. Der FDP Fraktionsvorsitzende gab die Frage an den Staatssekretär der Justiz weiter. Die Grünen antworteten bisher nicht. Die Linke weist auf eigene Initiativen hin. Direkt zur Kanzlerin antwortet: „Das IFG macht es einfacher, amtliche Akten einzusehen.“ Zur Ratifizierung der Übereinkommen gegen Korruption „wäre es nötig, den Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung zu erweitern.

„Es wird auf den Bürgerdialog über Deutschland hingewiesen, der diese Fragen zensierte, da sie „gegen die Regeln des Bürgerdialogs verstoßen.

Fragen

- Wann besseres IFG im Bund?
- Wann IFGs in 4 Bundesländern?
- Wann Ratifizierung von Antikorruptionskonventionen?
- Abgeordnetenwatch
 - Bundestagsfraktionen
 - Landtagsfraktionen in 5 Bundesländern
- Direkt zur Kanzlerin
- Petition Bundestag
- NGOs wurden informiert

WTO = World Trade Organisation

OECD = Organisation for Economic and Co-operation and Development

OSZE = Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Was ist ein Menschenrecht?

- **VN**: Vorstaatlich, kommt allen Menschen aufgrund ihrer Geburt zu
- **Art. 1 (2) GG**: unverletzliche und unveräußerliche ... Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft
- **Art. 1 (3) GG**: nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung
- **Definition FDGO: [Verfassungsschutzg. § 4\(2\)g](#)** : die im GG geschützten Menschenrechte

FDGO = Freiheitliche Demokratische Grundordnung

Zugang zu amtlichen Dokumenten EU

- Zugang zu Rats- und Kommissionsdokumenten (ABl. 1993 Nr. L 340, S. 41)
- 1994: Umweltinformationsgesetz (EU Direktive RL 90/313/EWG) Mitgliedsländer
- EU Vertrag, 1997, Artikel 255
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 42: Unionsdokumente
- EU Kommission **8.5.2002**: “Germany will most certainly follow the example of its European partners.”

Alle neuen Mitglieder mussten IFG beschließen, um zur Mitgliedschaft zu qualifizieren IFG sind Voraussetzungen einer modernen Demokratie. Allerdings verlangt die EU das nicht von alten Mitgliedern.

Am **27. Februar 2004** wurde der EU Kommission vorgeschlagen eine Direktive über IFG in Mitgliedsländern zu schreiben. Am **23. März 2004** antwortete die Kommission dazu keine Möglichkeit zu haben und wies auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hin.

Menschenrecht IF

- **AEMR** Art. 19: Information suchen
- **IPBPR** Art. 19 (2): Sich Inform. beschaffen
- Verfassung Brandenburg Art. 21 (5)
- Special Rapporteur: UN Doc. E/CN.4/1999/64, para. 12
- UN, OAS, OSCE Rapporteurs on International Mechanisms for Promoting Freedom of Expression of 6 December 2004: **Access to information a human right**

AEMR = Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

IPBPR = Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte

OAS = Organisation amerikanischer Staaten

Sowohl AEMR als auch IPBPR berücksichtigen Persönlichkeitsrechte und den Datenschutz.

Zivilpakt

- Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR)
- **General Comment No. 34 Art. 19 ICCPR:**
 - "18. Article 19, paragraph 2 embraces a general right of access to information held by public bodies. Such information includes all records held by a public body, regardless of the form in which the information is stored, its source and the date of production."

ICCPR = International Covenant on Civil and Political Rights

Europarat

- 1950: Artikel 10 **EKMR**
- PACE 1979: **Empfehlung 854**
- Europarat, 1981: **Recommendation No. R (81) 19**
- PACE: **Recommendation 1037 (1986). On Data Protection and Freedom of Information**
- Europarat 2002: **Empfehlung Rec (2002) 2**
- 2007: **Bindende Konvention**

"Recommendation CM/Rec(2012)3 of the Committee of Ministers to member States on the protection of human rights with regard to search engines": Über Menschenrecht Informationszugang und private Daten.

EKMR = Europäische Konvention für Menschenrechte

PACE = Parliamentary Assembly of the Council of Europe

EGMR

- 11. April 2006: 11. April 2006: GERAGUYN KHORHURD PATGAMAVORAKAN AKUMB ./ ARMENIA, [Antrag Nr. 11731/04](#)
- 10. Juli 2006: [Matky gegen Tschechien](#), Antrag Nr. 19101/03
- 14.9.2009: TÁRSASÁG A SZABADSÁGJOGOKÉRT ./ Ungarn, [Antrag Nr. 37374/05](#)
- 26.5.2009: [Kenedi ./ Hungary](#), Antrag Nr: 31475/05

EGMR = Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Zugang zu Umweltinformationen 19. 2. 1998, 1998-I, 210
– Guerra ua./Italien bahnt den Weg

Internationale Gerichte

- 1969: Verfassungsgericht [Japan](#)
- 1982: Verfassungsgericht Indien
- 1990: Verfassungsgericht Südkorea
- Inter American Court of Human Rights (IACHR) 25. Sep. 2006: [Claude v. Chile](#)
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
 - 11. April 2006: Akump v. Armenia, [Appl. no 11721/04](#)
 - 10. Juli 2006: [Matky gegen Tschechien](#), [Antrag Nr. 19101/03](#)
 - 14.9.2009: TÁRSASÁG A SZABADSÁGJOGOKÉRT ./ Ungarn, [EGMR Antrag Nr. 37374/05](#)
 - 26.5.2009: [Kenedi ./ Hungary](#), EGMR Antrag Nr: 31475/05



Vorgeschichte: Deutschland

- 1830 Carl Gustav Jochmann: Öffentlichkeit der Verwaltung
- 1980 Humanistische Union: Freie Akteneinsicht. Ein überfälliges Bürgerrecht
- 1985 Die GRÜNEN im Bundestag: Gesetz über das Einsichtsrecht in Umweltakten (AERG)
- 1990 ALTERNATIVE LISTE Berlin: IFG
- 1992 Simitis: [informationelle Selbstbestimmung](#)
- 1993 [Vorschlag das ins GG zu übernehmen](#)
- 1997 Die Grünen im Bundestag: [IFG](#)

Auch in Deutschland gab es umfangreiche Bemühungen, die sich allerdings nicht in Gesetzesverabschiedungen manifestierten.

Simitis sah den Zugang zu amtlichen Informationen als Weiterentwicklung der informationelle Selbstbestimmung an.

Vorschlag Hessens in der Verfassungskommission von Bund und Ländern im Jahre 1993 im Zuge der Diskussion um eine Änderung des Grundgesetzes im Rahmen der Wiedervereinigung war dafür schon eine Mehrheit vorhanden, allerdings wurde die notwendige zweidrittel Mehrheit damals noch nicht erreicht ([BT Drucksache 12/6000, Kapitel 3.4](#)).



Zivilgesellschaft

- DGIF, Aktionsbündnis Informationsfreiheit für Bayern, Transparency, Greenpeace, HU, netzwerk recherche, Mehr Demokratie
- Open Knowledge Foundation Deutschland ([okfn.de](#))
 - [FragDenStaat.de](#) IFG Anfragen elektronisch
 - „Arbeitskreis OGP“ ([OpenGovPartnership.de](#))
- Open Government 2.0 Netzwerk Deutschland ([www.gov20.de](#))
 - [OpenGovGermany.com](#)

okfn.de: Wissen ist dann offen, wenn keine technischen oder rechtlichen Einschränkungen bestehen, welche Schaffung, Nutzung, Weiterverarbeitung und Weiterverbreitung von Wissen durch jedermann für jegliche Zwecke behindern.

Open Government bezweckt eine verbesserte Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Handeln von Politik und Verwaltung „auf Augenhöhe“ und umfasst die Dimensionen Transparenz, Partizipation, Korruptionsbekämpfung und Rechenschaftslegung.

Open Government 2.0 Netzwerk Deutschland ([www.gov20.de](#)): Open Data, Partizipation und Zusammenarbeit. Unsere Vision ist eine offene Verwaltung. Wir glauben, Transparenz und Offenheit sind elementare Bestandteile vom Verwalten und Regieren der Zukunft.

Gesetze Deutschland

- 1994: Umweltinformationsgesetz (EU Direktive [RL 90/313/EWG](#))
- 1998-2001: Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein und NRW
- 2005: Bund (durch Koalitionsfraktionen)
- 2006: Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland
- 2007: Thüringen, Sachsen-Anhalt, RLP
- 2008: [Verbraucherinformationsgesetz](#)

RLP = Rheinland-Pfalz

Übernahme internat. Verträge

- Art. 25 GG: „Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“
- Art. 59 GG (2): Transformation: Gesetzesrang
- Art. 20 (3) GG: Justiz an Gesetze gebunden (Rechtsstaat)
- Art. 19 (4) GG: Grundrecht sich an Gerichte wenden zu können (Rechtsschutz)

"Die Entstehung von universellem Völkergewohnheitsrecht erfordert zwar nicht, daß einem Völkerrechtssatz ausnahmslos alle Staaten ausdrücklich oder durch konkludente Handlung zugestimmt haben. Dieses Völkergewohnheitsrecht muß aber auf einer allgemeinen, gefestigten Übung zahlreicher Staaten beruhen, der die Rechtsüberzeugung zugrunde liegt, daß dieses Verhalten Rechtens sei" (vgl. [BVerfGE 92, 277](#) <320>, [BVerfGE 66, 39](#) [64 f.]; 68, 1 [83], vgl. International Court of Justice, Reports 1969, S. 41 ff. - Festlandssockel-Fall; [BVerfGE 46, 342](#) [367] m. w. N.).

Allgem. Regeln des Völkerrechts: Diese Regeln müssen auf einer allgemeinen, gefestigten Übung der Staaten beruhen, der die Rechtsüberzeugung zugrunde liegt, daß dieses Verhalten Rechtens sei (vgl. [BVerfGE 66, 39](#) [64 f.]; 68, 1 [83]).

Allgem. Regeln des Völkerrechts

Diese Regeln müssen auf einer allgemeinen, gefestigten Übung der Staaten beruhen, der die Rechtsüberzeugung zugrunde liegt, daß dieses Verhalten Rechtens sei (vgl. BVerfGE 66, 39 [64 f.]; 68, 1 [83]).

Gerichtsentscheidungen

- [EKMR Art. 46](#): Staat an Entscheidung des EGMR gebunden
- [LG Mainz \(1 QS 25/98\)](#): Gerichte dürfen nicht EGMR folgen, nur Gesetzgeber
- Verbraucherzentrale: [OLG S-H Az: 4 LB 30/04: Eigentumsrecht im GG](#), Verbraucherschutz nicht, [keine Revision](#)
- [BVerwG 7 C 3.11 und 4.11](#) – Urteile vom 3.11.2011: IFG umfasst Regierungshandeln

Akteneinsichtsanträge werden weiterhin mit Hinweis auf Abs. 1 des § 147 StPO (Rechtsanwalt notwendig) abgelehnt, auf die Möglichkeit Kopien zu erlangen (Abs. 7 des § 147 StPO) wird nicht hingewiesen.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hatte im Dezember 2002 das Wirtschaftsministerium des Landes Schleswig-Holstein vergebens um Auskunft über Beanstandungen bei Füllmengenkontrollen gebeten. In vielen Fällen war unkorrekte Abfüllpraxis der Unternehmen festgestellt worden: Viele Verpackungen hatten deutlich weniger Inhalt als angegeben. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein schützt "Gesetzesverstöße als Betriebsgeheimnis". "Unternehmensinteressen haben Vorrang vor Verbraucherschutz". Wo bleiben der Schutz des Eigentums der Verbraucher und der ehrlichen Produzenten?

Die Bundesverwaltung versuchte vergeblich mit dem Begriff Regierungshandeln die ohnehin bescheidenen Einsichtsrechte noch weiter zu beschneiden.

Keim ./.. Deutschland

- Keim-BRD: Zugang zu Dokumenten der öffentlichen Verwaltung: 1 BvR 1057/02, VG 2 A 85.04: IPBPR keine Anspruchsgrundlage, Streitwert € 12000.-
1 BvR 1981/05, 1 BvR 2565/05, EGMR Appl. No. 41126/05
- Keim-BRD: Nebentätigkeiten der Abgeordneten, VG 2 A 55.07, 1 BvR 238/09, EGMR 46953/09, Nebenintervention: 2 BvR 1033/07, EGMR 31583/07

Bezüglich der Veröffentlichung der Nebentätigkeiten der Abgeordneten des Bundestages wurden folgende Verfahren geführt, VG 2 A 55.07, 1 BvR 238/09, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) 46953/09, Nebenintervention: 2 BvR 1033/07, EGMR 31583/07. Das Verwaltungsgericht hat sich nicht damit auseinandergesetzt, dass der Bundesbeauftragte für Informationsfreiheit das Anliegen unterstützte.

Deutsche Richter werden von der Exekutive angestellt, befördert und unterliegen ihrer Dienstaufsicht und mangeln deshalb die Unabhängigkeit, die nötig ist um ein faires Verfahren gegen die Exekutive zu garantieren.

Der EGMR „hat festgestellt, dass der innerstaatliche Rechtsweg nicht gemäß den Erfordernissen des Artikels 35 Abs. 1 der Konvention erschöpft worden ist.“

Klagen Zivilpakt

- Individueller Klagen an Menschenrechtskomitee
- Klage 18.4.2002 Verweigerung von Einsicht
- Antwort: 3.6.2002 und 8.5.2003: „nicht hinreichend dargelegt, dass alle innerstaatlichen Rechtsmittel benutzt wurden“
- 20.11.2005: VG 2 A 85.04, 1 BvR 1981/05, BvR 2565/05 nachgereicht
- Ohne Antwort

Gemäß Zivilpakt sind auch individueller Klagen an Menschenrechtskomitee möglich.

Am 18.4.2002 wurden über zahlreiche Verweigerung der Akteneinsicht geklagt. Es wurde darauf hingewiesen, dass das aufgrund fehlender Informationsfreiheitsgesetze geschah.

Die Antwort vom 25.4.2003 und 8.5.2003 lautete, dass „nicht hinreichend dargelegt (wurde), dass alle innerstaatlichen Rechtsmittel benutzt wurden“. Außerdem kann das Fehlen von Informationsfreiheitsgesetzen nicht im Wege der individuellen Klage behandelt werden.

Am 20.11.2005 wurden Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1057/02, Verwaltungsklage VG 2 A 85.04 und Verfassungsbeschwerden 1 BvR 1981/05, BvR 2565/05 nachgereicht.

Diese Klage blieb ohne Antwort.

Warum ist es schwierig Zugang zu amtlichen Dokumenten durchzusetzen?

- EKMR Art. 46: DE gebunden
- [BVerfG 2 BvR 1481/04](#): EKMR Gesetzesrang
- Praxis ignoriert BVerG Entscheidung:
 - Gilt nur für DE nicht für Gericht/Verwaltung
 - Es wird kein Grundrecht angegeben, das der EKMR entgegen steht
 - Einzelurteile gelten, nicht Rechtsprechung des EGMR
 - EGMR Urteil keine Basis für Verfassungsklage

BVerfG 2 BvR 1481/04: "Die Bindungswirkung einer Entscheidung des EGMR erstreckt sich auf alle staatlichen Organe und verpflichtet diese grundsätzlich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ohne Verstoß gegen die Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) einen fortdauernden Konventionsverstoß zu beenden und einen konventionsgemäßen Zustand herzustellen."

27

BVerfG 2 BvR 1481/04:

- BVerfG 14.10.2004: "Die Bindungswirkung einer Entscheidung des EGMR erstreckt sich auf alle staatlichen Organe und verpflichtet diese grundsätzlich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ohne Verstoß gegen die Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) einen fortdauernden Konventionsverstoß zu beenden und einen konventionsgemäßen Zustand herzustellen."

Was sind «allgemein zugängliche Quellen»?

- Art. 5 GG (1): Jeder hat das Recht sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.
- Art. 5 GG (2): Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze
- BVerfGE 27, 71: Quellen sind allgemein zugänglich, "wenn die Informationsquelle technisch geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, d. h. einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen."

Informationsfreiheit Art. 5 GG

- allgemein zugänglichen Quellen (a.z.Q) ungehindert zu unterrichten
- Amtsgeheimnis nicht gesetzlich bestimmt
- IFG (Bund, 11 Länder): Jedermannsrecht
- **BVerfGE 103, 44 (61)**: Gesetz bestimmt Schranken für Zugänglichkeit von a.z.Q.
- Jedermannsrecht+Rechtsstaats-und Demokratieprinzip (Art. 20)+ Art. 5 GG = Zugang zu öffentlicher Verwaltung

BVerfGE 103, 44 (61): "Legt der Gesetzgeber die Art der Zugänglichkeit von staatlichen Vorgängen und damit zugleich das Ausmaß der Öffnung dieser Informationsquelle fest, so wird in diesem Umfang zugleich der Schutzbereich der Informationsfreiheit eröffnet."

IFG – Art. 5 GG

- Rossi, Informationszugangsfreiheit und Verfassungsrecht , Berlin 2004, S. 216 ff:

Das IFG aktiviert - um eine Begriffsbildung von Rossi zu verwenden - das Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG der Informationsfreiheit. Der Gesetzgeber erklärt nunmehr für gewisse Informationen, nämlich solche, die nach dem IFG zugänglich sind, dass diese im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG "allgemein zugänglich" seien. (Mecklenburg/Pöppelmann, Informationsfreiheitsgesetz, 2009, S. 17ff).

Amtsgeheimnis und Informationsfreiheit im Wandel (Seminararbeit 2006)

- „Das IFG bedeutet die Abkehr vom alten und morschen Grundsatz des allg. Amtsgeheimnisses, das in Zeiten von Volksherrschaft und Informationsgesellschaft einen krassen Anachronismus darstellte. Die Informations(zugangs)freiheit ist die Grundlage der demokratischen Meinungsbildung und das notwendige Gegenstück zur Meinungsfreiheit sowie zum Datenschutz.“

C. Löser

Amtsgeheimnis und Informationsfreiheit im Wandel

Seminararbeit zum Seminar

Gegenwartsfragen des Staats- und Verwaltungsrechts

bei Prof. Dr. Maximilian Wallerath

Sommersemester 2006

http://www.psychotekk.de/~cloeser/Amtsgeheimnis_und_Informationsfreiheit.pdf

Auf Anfrage antwortet der Autor, dass es noch 5 bis 15 Jahre dauern kann bis das die Rechtsprechung in Deutschland so akzeptiert.

Warum Informationsfreiheit?

- Basis für Meinungsbildung und Entscheidungsfindung für Wahlen
- Demokratieprinzip (EU Mitgliedschaft)
- Berichterstattung durch Presse
- Kontrollinstrument, Korruptionsbekämpfung
- Bürger finanzieren Staat mit Steuern
- Bürgerliches Engagement

Knowledge will forever govern ignorance, and a people who mean to be their own governors, must arm themselves with the power knowledge gives. A popular government without popular information or the means of acquiring it, is but a prologue to a farce or a tragedy or perhaps both.

-- James Madison

Warum Widerstand?

- Max Weber: Bürokratie verteidigt eigene Privilegien
- Information ist Macht
- Schwedische Erfahrungen: Auch nach 240 Jahren hat Bürokratie nicht aufgegeben. Folgerung: Streng, Klagemöglichkeiten, unabhängiger Ombudsmann
- Übergang ist Paradigmenwechsel (Kulturrevolution)

Akteure

- Bundestag: Nach 7 Jahren eigenes Gesetz
- EU Kommission: Verweist auf Europarat
- EU Parlament: Schrieb, dass IFG fehlt
- UN Menschenrechtsausschuss: **schweigt**
- Europarat: **beobachtet Deutschland, PACE, Survey, bindende Konvention**
- OSCE: **beobachtet Deutschland, Survey**
- **Helsinki Komitee**: schreibt Berichte

In den vergangenen 10 Jahren wurden verschiedene Organisationen und Akteure kontaktiert

Verabschiedung von IFG

- Paradigmenwechsel, Abschied vom Amtsgeheimnis ist Kulturrevolution
 - Verwaltung äußert Bedenken
 - Viele Regierungen zögern
- Problemlösung: In Schleswig-Holstein, Berlin, Hamburg, im Bund, Rheinland-Pfalz und Thüringen haben schon 6 Mal Parlamente die Initiative ergriffen und selber Gesetzentwürfe eingebracht

OEP.no

- Öffentliche elektronische Postliste (Staat)
- Betreff, Absender, Adressat, Datum
- Sach- und Dokumentnummer
- www.oep.no, Suchfunktion, elektronische Bestellung und elektronische Antwort
- ca. 3385 Anfragen pro 100 000 Einwohner
- Deutschland: 2 Anfragen pro 100 000 Einwohner pro Jahr

In Norwegen sollte die Verwaltung innerhalb 1 bis 3 Tagen antworten

In Deutschland ist das ein Monat.

Menschenrechtskommissar

Bericht vom 11.7.07 über Deutschland:

- Deut. Inst. für MR soll überwachen und Parlamente beraten
- Menschenrechtserziehung aufbauen zur Schulung von Richtern und Bediensteten
- Unabhängige Beschwerdeorgane
- Nationaler Aktionsplan Menschenrechte

Was tun?

- Bisher:
 - ca. 3 Dutzend **Petitionen** über Recht auf gute Verwaltung
 - ca. 2 Dutzend **IFG Anträge** z. B. **Stuttgart 21**
 - **4 Verfassungsklagen** und **3 EGMR Klagen**
 - Vorschlag, dass EU **Direktive** über IF schreibt
- Geplant:
 - **Verwaltungsklage** gegen Weigerung der Akteneinsicht bezüglich der Gründe für Ablehnung der Vorschläge des Menschenrechtskommissars des Europarats
 - **Klage an UNO Menschenrechtsausschuss** Zivilpakt
 - **Anfrage bei NGOs** das zu unterstützen.

Nötig ist Finanzierung eines Anwalts beim Oberverwaltungsgericht und Bundesverwaltungsgericht um dann nach Verfassungsbeschwerde beim EGMR zu klagen. Die Kosten für Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht und Revision beim Bundesverwaltungsgericht sind ca. €3200, falls der Streitwert auf €4000 festgesetzt wird.

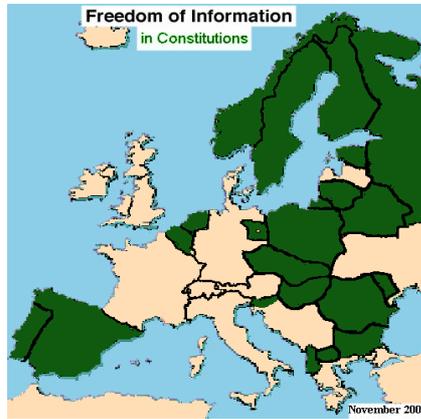
Der 6. Staatenbericht Deutschlands zum Zivilpakt CCPR/C/DEU/ wird im Juli 2003 behandelt. Eine Klage von NGOs bezüglich Sozialpakt hatte Erfolg.

Before Baltic Sea NGO Forum 2001



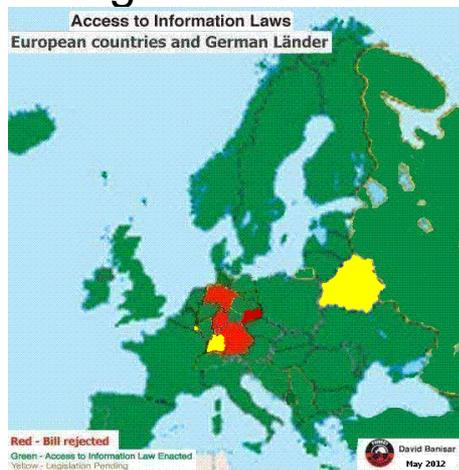
Baltic Sea Region before first NGO Forum

Ostseeraum: Vorbild



Mit Schweden (1766) und Finnland (1950) hat der Ostseeraum weltweite Pioniere unter sich. Aber auch andere Staaten sind diesem Weg gefolgt. Litauen (1992), Estland (1992), Russland (1993), Polen (2001) und Norwegen (2004) haben ebenfalls Bestimmungen in ihren Verfassungen über Verwaltungstransparenz. Norwegen (1970), Dänemark (1985), Island (1996), Lettland (1998) und Deutschland (2005) haben Informationsfreiheitsgesetze verabschiedet.

Wann folgen diese 5 Länder?



Jedenfalls war sich die EU Kommission 8.5.2002 sicher, dass Deutschland seinen Partnern folgen wird